

„Keine Glückwunschkarte mehr vom Bürgermeister?“ – Datenschutzrechtliche Beurteilung von Gratulationen zu Alters- und Ehejubiläen in der kommunalen Praxis

Dr. Dominik Lück und Zeynep Kenar, beide Potsdam*

In vielen Gemeinden ist es üblich, dass der Bürgermeister an den Geburtstagen der älteren Einwohner sowie an Ehejubiläen – wie etwa der „Goldenen Hochzeit“ – seine Gratulation durch die Übersendung einer ganz persönlichen Glückwunschkarte ausspricht. Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25. 5. 2018 sind die Gemeinden bei der Erhebung von Daten aus dem Bundesmelderegister zum Zwecke der Umsetzung der Gratulationen allerdings vor neue Herausforderungen gestellt. Der nachste-

hende Beitrag untersucht, ob und inwieweit die Erhebung von Melderegisterdaten zum Zwecke der Gratulation und Ehrung

* Der Autor *Lück* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Partnerschaft Dombert Rechtsanwälte mbB in Potsdam. Neben dem Kommunalrecht bildet das Datenschutzrecht einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Die Autorin *Kenar* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Dombert Rechtsanwälte und Doktorandin im Bereich des Öffentlichen Medienrechts an der Universität Potsdam.

an Alters- sowie Ehejubiläen vor dem Hintergrund der DSGVO noch möglich ist.

I. Problemstellung

Das Bundesmeldegesetz (BMG)¹ sieht vor, dass Mandatsträgern – entsprechendes gilt für Presse und Rundfunk – Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden darf. Eine solche Auskunftserteilung war bisher nur dann ausgeschlossen, wenn die betroffene Person von ihrem Widerspruchsrecht aus § 50 V Halbs. 1 BMG Gebrauch gemacht hat. Seit dem Inkrafttreten der DSGVO² treten anknüpfend an Melderegisterauskünfte allerdings folgende Fragen auf:

„Darf der Bürgermeister die personenbezogenen Daten aus dem Melderegister zu Gratulationszwecken erheben – oder braucht er hierfür unbedingt einer Einwilligung?“ „Solange die betroffene Person nicht widersprochen hat, darf man Auskünfte aus dem Melderegister erheben – oder etwa nicht?“ „Der Bürgermeister hat bisher immer seine Glückwünsche ausgesprochen – wieso soll er es jetzt plötzlich nicht mehr dürfen?“

Neben der rechtlichen Beurteilung von Gratulationen und Ehejubiläen, stellt sich in der kommunalen Praxis auch die Frage nach der datenschutzkonformen Umsetzung des Auskunftserteilens. Die praktischen Auswirkungen der DSGVO sind in den Gemeinden häufig noch unklar – dies gilt selbst dann, wenn es eigentlich nur darum geht einen „einfachen“ Glückwunsch auszusprechen.

II. Datenschutzrechtliche Legitimation von Gratulationen

1. Kein „Gewohnheitsrecht“ auf Gratulation

Das Gewohnheitsrecht begründet keine Legitimationsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Einwand, dass der Bürgermeister bisher immer seine Glückwünsche ausgesprochen – und sich dieses „Ritual“ durch die jahrelange fortwährende, einheitliche Praktizierung fest eingebürgert hat – schlägt fehl³. Nach Art. 5 I a i.V.m. Art. 6 I DSGVO und Erwägungsgrund 40 bedarf jeder Datenverarbeitungsvorgang einer Rechtsgrundlage. Eine solche Rechtsgrundlage kann sich aus der DSGVO selbst oder aber aus dem Recht der Mitgliedstaaten ergeben – nicht jedoch aus dem Gewohnheitsrecht⁴.

2. Keine Spezialregelung zur Legitimation von Melderegisterauskünften an Alters- und Ehejubiläen

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt sich nach Art. 6 I 1 a bis f DSGVO. Darin ist das Grundprinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt⁵ verankert, das sich bereits auf die vormals geltende Vorschrift aus Art. 7 DSRL⁶ stützt: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach grundsätzlich verboten, es sei denn ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand sieht die Datenverarbeitung ausdrücklich vor⁷. Das generell geltende Verbot der Verarbei-

tung personenbezogener Daten ist für die in Art. 6 I 1 DSGVO explizit genannten Erlaubnistatbestände aufgehoben⁸. Primärrechtlich ist dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auch in Art. 8 II GRCh verankert, in dem zum Schutz personenbezogener Daten vorgeschrieben ist, dass diese „nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage“ verarbeitet werden dürfen.

Eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Melderegisterdaten ist weder in der DSGVO, noch in den datenschutzrechtlichen Landesgesetzen enthalten. So sind etwa in §§ 25 ff. des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) einzelne Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in besonderen Fällen formuliert, eine Regelung zur Datenübermittlung bei Melderegisterauskünften an Alters- und Ehejubiläen findet sich darin jedoch nicht. Nach § 30 I BbgDSG dürfen die zuständigen Stellen die zu öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen erforderlichen Daten auch ohne die Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten⁹. Mit dieser – auf die Öffnungsklausel aus Art. 6 III 1 b i.V.m. II 1 e DSGVO gestützten – Norm hat der brandenburgische Landesgesetzgeber einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen geschaffen. Nach der Gesetzesbegründung werden mit § 30 I BbgDSG¹⁰ insoweit die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Auszeichnungen und Ehrungen auf der Grundlage von Art. 6 I e i.V.m. II, III DSGVO normiert¹¹.

Die Gratulationen an Alters- und Ehejubiläen sind allerdings nicht als „öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen“ zu

- 1 Bundesmeldegesetz vom 3. 5. 2013, BGBl. I, 1084, zuletzt geändert durch Art. 11 IV des Gesetzes vom 18. 7. 2017, BGBl. I, 2745.
- 2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Abl. (EU) v. 4. 5. 2016, L119/1 ff.
- 3 Das Gewohnheitsrecht als Eingriffslegitimation verneint seit Inkrafttreten des Grundgesetzes auch Renck, JZ 2001, 375 (378). Gewohnheitsrechtliche „Eingriffsermächtigungen“ sind bereits wegen dem Vorbehalt des Gesetzes abzulehnen, vgl. auch BVerfGE 32, 54 (75).
- 4 Vgl. insoweit bereits Rechtmäßigkeitsanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 6 I 1 a bis f DSGVO sowie Erwägungsgrund 40.
- 5 Vgl. zum „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“: Schulz, in: Gola, DSGVO, 2. Aufl. (2018), Art. 6 Rn. 2; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. (2018), Art. 6 Rn. 1; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. (2018), Art. 6 Rn. 1; Frenzel, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2. Aufl. (2018), Art. 6 Rn. 1.
- 6 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- 7 Kritisch zum Begriff „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ Roßnagel, NJW 2019, 1 (5).
- 8 Ingold, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. (2018), Art. 7 Rn. 8.
- 9 Entsprechende Regelung in den anderen Bundesländern: Berlin: § 71 I 1 BlnDSG, in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen nicht in den besonderen Verarbeitungssituationen aufgeführt.
- 10 Die Gesetzesbegründung (LT-Dr 6/7365) bezieht sich auf den damaligen § 29 BbgDSG „Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen“.
- 11 Gesetzesbegründung zum BbgDSG (LT-Dr 6/7365, S. 27 f.).

bewerten. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von Daten bei öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen aus § 30 I BbgDSG betrifft förmliche Anerkennungsvorgänge, etwa für besonderes, soziales Engagement. Die Vorschrift dient dagegen nicht für jährlich wiederkehrende Gratulationen, die unabhängig davon, ob eine besonders ehrenwerte Leistung erbracht ist, ausgesprochen werden. So symbolisieren Gratulationen an Geburtstagen und Jubiläen die Feierlichkeit eines bestimmten Ereignisses – also den Eintritt eines bestimmten Tages (Geburtstag, Jahrestag) –, während öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen herausragende Kompetenzen und Leistungen loben.

Die Legitimation zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Gratulation an Alters- und Ehejubiläen ist – auch nach der Gesetzesbegründung¹² – nicht von der Ermächtigungsgrundlage erfasst.

3. Einwilligung als Erlaubnistatbestand

Die Erhebung und Verarbeitung von Melderegisterdaten zum Zwecke der Gratulation an Alters- und Ehejubiläen ist demnach nur möglich, wenn eine rechtswirksame Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe des Art. 6 I 1 a DSGVO vorliegt.

a) Voraussetzungen einer Einwilligung

Die Einwilligung meint nach den Begriffsbestimmungen aus Art. 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung“, „mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Die Anforderungen an die Einwilligung sind im Einzelnen durch die folgenden Kriterien gekennzeichnet:

- freiwillig,
- für bestimmten Fall,
- in informierter Weise,
- unmissverständlich und
- durch bestätigende Handlung abgegeben¹³.

b) Unzulässigkeit von „Opt-out“ Einwilligungen

Bei der Erhebung von Melderegisterauskünften zum Zwecke der Gratulation an Alters- und Ehejubiläen ist insbesondere das Merkmal der „unmissverständlich und eindeutig durch bestätigende Handlung“ abgegebenen Willensbekundung von Bedeutung. In Erwägungsgrund 32 zur DSGVO heißt es insoweit auch, dass eine Einwilligung durch „eindeutig bestätigende Handlung“ erfolgen soll, mit der „in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Festzuhalten ist, dass die Wirksamkeit der Einwilligung eine „eindeutig positiv bejahende Handlung“ erfordert, sodass ein bloßes Schweigen oder Dulden noch keine Einwilligung begründet¹⁴.

Ist im Melderegister keine Übermittlungssperre der betroffenen Person eingetragen, so folgt daraus, dass diese Person von ihrem voraussetzungslosen Widerspruchsrecht nach § 50 V Halbs. 1 BMG nicht Gebrauch gemacht hat. Das bloße „Schweigen des Melderegisters“ in Bezug auf das Vorhandensein einer Übermittlungssperre kann allerdings nicht als (konkludente) Einwilligung gewertet werden, da insoweit keine „eindeutig bestätigende Handlung“ vorliegt, wie sie Erwägungsgrund 32 voraussetzt. Während die Rechtsprechung bisher ein „Opt-out“ – sprich einen unterbliebenen Widerspruch – als wirksame Einwilligung anerkannt hat¹⁵, ist nunmehr mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO klargestellt, dass die Einwilligung eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung durch eindeutig bestätigende Handlung voraussetzt. Den Anforderungen einer ausdrücklichen Einwilligung genügt ein „Opt-out“ nicht¹⁶.

c) Begriff des „Mandatsträgers“ nach § 50 II BMG

Unabhängig davon gilt allerdings, dass auch der Bürgermeister unter den Begriff des „Mandatsträgers“ aus § 50 II BMG fällt. Der Begriff des Mandatsträgers erscheint zunächst zwar sowohl mit Blick auf die Vorschriften aus dem BMG selbst, als auch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften aus dem BMGVwV¹⁷ recht weit. Auch das auf Landesebene geltende BbgMeldeG¹⁸ sieht keine Melderegisterauskünfte von „Mandatsträgern“ vor. So ist etwa in § 33 I BbgMeldeG¹⁹ geregelt, dass die Meldebehörde „Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen“ im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung oder im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen darf. Ein Bezug zu Mandatsträgern besteht darin nicht. Die Frage, welcher konkrete Personenkreis unter den Begriff des Mandatsträgers fällt, ist erst mit Inkrafttreten des BMG entstanden. Mandatsträger sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als diejenigen zu verstehen,

12 Insoweit „schweigt“ die Gesetzesbegründung aus LT-Dr 6/7365, S. 27 f. über die Ermächtigung zur „Gratulation an Alters- und Ehejubiläen“, sondern bezieht sich ausschließlich auf „Auszeichnungen und Ehrungen“ unter Hinweis auf strenge Zweckbindung.

13 Vgl. Art. 4 Nr. 11 DSGVO sowie Erwägungsgrund 32.

14 Gegen die „Opt-out-Lösung“ vor allem: *Kühling/Martini*, EuZW 2016, 448 (451); *Buchner*, DuD 2016, 155 (158); *Nebel*, in: *Roßnagel*, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2017, § 3 Rn. 70; *Heckmann/Paschke*, in: *Ehmann/Selmayr* (o.Fußn. 5), Art. 7 Rn. 36; so auch bezugnehmend auf den Bereich des postalischen Marketings, *Schulz* (o.Fußn. 5), Art. 7 Rn. 42; für die „Opt-out-Lösung“ spricht sich dagegen aus: *Klement*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmann*, Datenschutzrecht, 2019, Art. 7 Rn. 36.

15 *BGH*, NJW 2008, 3055 (3056).

16 *Kühling/Martini*, EuZW 2016, 448 (451); *Schulz* (o.Fußn. 5), Art. 7 Rn. 59; *Pauly*, in: *Paal/Pauly* (o.Fußn. 5), Art. 49 Rn. 7.

17 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 28. 10. 2015; erlassen nach Art. 84 II GG i.V.m. § 57 BMG v. 3. 5. 2013, BGBl. I, 1084.

18 Brandenburgisches Meldegesetz vom 17. 1. 2006, GVBl.I/06, [Nr. 2], S. 6, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. 7. 2014, GVBl.I/14 [Nr. 26].

19 So sind auch in den übrigen Bundesländern keine Melderegisterauskünfte von „Mandatsträgern“ vorgesehen: Berlin: § 29 BerlMeldeG, Sachsen: § 33 SächsMG, Sachsen-Anhalt: § 34 SachsAnhMG, Thüringen: § 33 ThürMeldG.

die auf Grundlage und in Ausübung eines Mandates öffentliche Aufgaben übernehmen. Neben den örtlichen Abgeordneten des Landtags, Bundestags oder Europäischen Parlaments können insoweit auch der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates als Mandatsträger im Sinne der Vorschrift gewertet werden.

4. Folgen für die praktische Umsetzung der Legitimation von Gratulationen

So „üblich“ bisher auch gewesen ist, dass der Bürgermeister seine Glückwünsche gegenüber den Einwohnern durch die Übersendung eines ganz persönlichen Glückwunschgrußes ausspricht, ist eine – ohne die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person – erfolgte Melderegisterauskunft datenschutzrechtlich unzulässig. Der Bürgermeister ist nicht berechtigt, Melderegisterdaten zum Zwecke der Gratulation an Geburtstagen und Ehejubiläen zu erheben. Soweit die Meldebehörde dem Bürgermeister die Melderegisterauskunft „trotzdem“ erteilt, obwohl keine entsprechende Einwilligung vorliegt, begründet dies einen Datenschutzverstoß und kann datenschutzrechtlich entsprechend geahndet werden.

Für die kommunale Praxis bedeutet dies Folgendes:

a) Einholung einer Einwilligungserklärung

Auf Grundlage des geltenden Rechts haben die Behörden vor der Erhebung der Melderegisterdaten zum Zwecke der Gratulation eine Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligungserklärung darf keinen „pauschalen Charakter“ tragen²⁰. Aus der Erklärung muss sich vielmehr ergeben, welche personenbezogenen Daten, von wem und zu welchem konkreten Zweck verarbeitet werden sollen²¹. Nach Art. 5 I b DSGVO müssen personenbezogene Daten für „festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke“ erhoben werden. Die Festlegung der Verarbeitungszwecke bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zielt darauf ab, die Verarbeitung auf diese Zwecke zu begrenzen²². Der Zweckbindungsgrundsatz ist einer der zentralen Grundsätze des Datenschutzrechts – auf Grundlage dieses Grundsatzes soll der Betroffene darauf vertrauen dürfen, dass seine Daten nur zu dem vorher festgelegten Zweck verarbeitet werden²³. Beispielsweise ist der folgende Zweck zur Legitimation von Melderegisterauskünften geeignet: „Melderegisterauskünfte zur Durchführung von Gratulationen und Ehrungen an Alters- und Ehejubiläen²⁴ durch den Bürgermeister der Gemeinde A“.

b) Spezialgesetzliche Legitimationsgrundlage für Gratulationen zu Alters- und Ehejubiläen

Nun ist die Einholung einer Einwilligung zwar eine rechtlich zulässige Möglichkeit, praktisch ist sie aber nicht. Schließlich ist es nur schwer umsetzbar, die Einwilligung nachträglich einzuholen. Bei diesem unbefriedigenden Zustand muss es aber nicht bleiben. Denn einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn das nationale Recht eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur „Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gratulation an Alters- und Ehejubiläen“ schafft.

Die DSGVO sieht insoweit zahlreiche Öffnungsklauseln vor, die dem nationalen Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum eröffnen, um abweichende Regelungen zu schaffen, sofern diese inhaltlich mit dem Schutzziel der Öffnungsklauseln übereinstimmen²⁵. Zwar verfolgt die DSGVO den Zweck, einen einheitlich geltenden Rechtsrahmen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten²⁶. Die DSGVO erlaubt den Mitgliedstaaten mit ihren zahlreichen Öffnungsklauseln allerdings nationale Sonderregelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, datenschutzrechtliche Vorgaben durch nationale Vorschriften zu ersetzen, zu ergänzen oder näher zu konkretisieren²⁷.

Eine solche Öffnungsklausel findet sich in Art. 6 III 1 b i.V.m. II 1 e DSGVO. Danach dürfen Mitgliedstaaten unter anderem Erlaubnistatbestände festlegen, die zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind. Durch diese Öffnungsklausel wird die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im öffentlichen Bereich weitgehend in die Hände des nationalen Gesetzgebers gelegt, der wiederum eigenständig darüber entscheiden darf, welche konkreten Verarbeitungssituationen er als Erlaubnistatbestand fasst²⁸.

In Anlehnung an diese Öffnungsklausel hat der brandenburgische Landesgesetzgeber mit dem erwähnten § 30 I BbgDSG einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen geschaffen²⁹. Auch der Berliner Landesgesetzgeber ist tätig geworden und hat die besondere Verarbeitungssituation an öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen in § 71 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) aufgenommen. Eine entsprechende, landesgesetzliche Regelung auf Grundlage der Öffnungsklausel aus Art. 6 III 1 b DSGVO ist auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an Alters- und Ehejubiläen denkbar.

Diese Möglichkeit sollten die Landesgesetzgeber ergreifen und einen vergleichbaren Erlaubnistatbestand schaffen, der die Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Gratulationen an Alters- und Ehejubiläen

20 Ernst, ZD 2017, 110 (113).

21 Vgl. Erwägungsgrund 32.

22 Herbst, in: Kühling/Buchner (o.Fußn. 5), Art. 5 Rn. 38.

23 Vgl. Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (o.Fußn. 11), Art. 5 Rn. 66.

24 Bei der Festlegung des Verarbeitungszwecks ist konkret zu bezeichnen, zu welchen Anlässen Melderegisterdaten erhoben werden. Diese Anlässe können in den Gemeinden variieren – sind jedoch entsprechend in der Einwilligungserklärung anzuführen.

25 So finden sich etwa Öffnungsklauseln in: Art. 4 Nr. 7, Art. 6 III, Art. 26 I, Art. 37 IV und Art. 83 VII DSGVO.

26 Vgl. zu dem Gegenstand und den Zielen bereits Art. 1 DSGVO.

27 Laue, ZD 2016, 463 (465) beziehend auf die Übersicht zu den unterschiedlichen Öffnungsklauseln in Laue/Nink/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, § 1, Rn. 114.

28 Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (o.Fußn. 11), Art. 6 III Rn. 1.

29 Vgl. bereits Ausführungen zum Legitimationstatbestand des § 30 BbgDSG oben unter II., Ziff. 2.

zulässt. Denn so ist der Bürgermeister nicht mehr auf die Einwilligung von Betroffenen angewiesen und darf die Einwohner mit herzlichen Glückwunschgrüßen überraschen.

III. Ergebnis

Die Gratulation durch den Bürgermeister ist nach dem geltenden Recht nur auf Grundlage einer rechtswirksamen Einwilligung möglich. Bei diesem Ergebnis muss es aber nicht bleiben. Die Landesgesetzgeber sind gefragt, denn die Öff-

nungsklausel aus Art. 6 III 1 b DSGVO erlaubt den Mitgliedstaaten die besondere Verarbeitungssituation der „Melderegisterauskünfte an Alters- und Ehejubiläen“ in einem eigenen, gesonderten Erlaubnistatbestand festzulegen. Solange die Länder eine solche Regelung noch nicht getroffen haben, sind die Behörden allerdings an das Einwilligungserfordernis aus Art. 6 I a DSGVO gebunden – mit der Folge, dass ohne Einwilligung der Betroffenen, Bürgermeister keine Glückwunschkarten mehr versenden dürfen.